

06.11.92

In - Fz - K

12 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der
Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

A. Zielsetzung

Aufnahme der neuen Länder in die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" entsprechend der diesbezüglichen Vereinbarung der Regierungschefs der Länder vom 12. März 1992.

B. Lösung

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Änderung der Stiftungssatzung schafft die Voraussetzungen für eine Mitträgerschaft der Stiftung jetzt auch durch die neuen Länder. Sie ermöglicht ihnen die Mitwirkung an der Leitung der Stiftung im Stiftungsrat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesamtvolumen des Stiftungshaushalts nach Einnahmen und Ausgaben wird durch das Regelungsvorhaben nicht verändert. Da auch das Verhältnis der Finanzierungsanteile des Bundes einerseits und der Ländergesamtheit andererseits unberührt bleibt, entstehen dem Bund keine Kosten. Es verändern sich die Finanzierungsanteile der einzelnen Länder.

Bundesrat

Drucksache 783/92

06.11.92

In - Fz - K

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der
Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (512) - 591 10 - Sti 31/92

Bonn, den 6. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Satzung der Stiftung "Preußischer
Kulturbesitz"

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of the Federal Minister of the Interior mentioned in the text.

Drucksache 783/92

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Satzung
der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Vom ...

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3710), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des

Bundes, zwei Vertreter des Landes Berlin, zwei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und je ein Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.".

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der Bund hat hundertundzwanzig Stimmen. Die Länder haben achtzig Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Baden-Württemberg	neun Stimmen,
Bayern	eine Stimme,
Berlin	dreiundzwanzig Stimmen,
Brandenburg	zwei Stimmen,
Bremen	eine Stimme,
Hamburg	zwei Stimmen,
Hessen	fünf Stimmen,
Mecklenburg-Vorpommern	eine Stimme,
Niedersachsen	sechs Stimmen,
Nordrhein-Westfalen	sechzehn Stimmen,
Rheinland-Pfalz	drei Stimmen,
Saarland	eine Stimme,
Sachsen	vier Stimmen,
Sachsen-Anhalt	zwei Stimmen,
Schleswig-Holstein	zwei Stimmen,
Thüringen	zwei Stimmen.".

cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Kann ein Land in einer Stiftungsratssitzung nicht vertreten sein, so kann es sein Stimmrecht dem Vertreter eines anderen Landes zur Wahrnehmung in der Sitzung übertragen.".

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.

bb) In Absatz 2 Buchstabe a, b und d wird jeweils das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter "sowie aus zwei Stiftungsratsmitgliedern" durch die Wörter "sowie aus drei Stiftungsratsmitgliedern" ersetzt.

bbb) In Satz 7 werden die Wörter "einer der beiden" durch die Wörter "zwei der drei" ersetzt.

ccc) In Satz 8 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) die Ernennung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und die Einstellung von Referendaren".

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis X BAT und mit Arbeitern."

cc) In Absatz 3 Buchstabe a wird die Zahl "100 000" durch die Zahl "500 000" ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

g) In § 8 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

h) In § 10 wird das Wort "Kurator" jeweils durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

i) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

bbb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Der Stiftungsrat entlastet den Präsidenten auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung; die Entlastung bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen.".

ccc) Satz 6 wird aufgehoben.

j) In § 15 Abs. 4 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

2. Artikel II wird gestrichen. Artikel III wird Artikel II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

A. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Buchstaben a, c bb, d aa, e aa, f, g, h, i aa sowie bb aaa und bbb, j:

In der Satzung wird das ausführende Organ der Stiftung (gleichzeitig gesetzlicher Vertreter) noch immer als "Kurator" bezeichnet, obwohl die Amtsbezeichnung des Funktionsinhabers nach dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) "Präsident" lautet.

Durch Artikel 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) ist das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" usw. vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) entsprechend der geltenden Amtsbezeichnung geändert worden. Es ist erforderlich, in gleicher Weise auch die Satzung zu ändern.

Buchstaben b aa und bb, c aa und d bb:

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 12. März 1992 für die Jahre 1992 bis 1994 eine Übergangsregelung für die Aufbringung des Länderanteils an der Finanzierung der Stiftung unter Beteiligung nunmehr aller Länder getroffen und dazu die Aufnahme der neuen Länder in die Stiftung vereinbart. Zur Aufnahme der neuen Länder sind die Vorschriften der Satzung, die die Mitwirkung der die Stiftung tragenden Körperschaften (Bund und nunmehr alle Länder) im Stiftungsrat als dem leitenden Organ der Stiftung regeln, entsprechend anzupassen. Die von der Ministerpräsidentenkonferenz beauftragte Kultusministerkonferenz hat die erforderlichen

Änderungen am 25./26. Juni 1992 gebilligt. Die Änderungen betreffen die Zusammensetzung (Buchstabe b aa), die Verteilung der Länderstimmen (Buchstabe b bb) und die Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates (Buchstabe c aa) bzw. seines geschäftsführenden Ausschusses (Buchstabe d bb).

Das bisherige Stimmenverhältnis im Stiftungsrat zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits (3:2) bleibt unberührt.

Buchstabe b cc:

Es hat sich im Laufe der Jahre die Praxis entwickelt, daß Länder, deren Vertreter verhindert sind, an einer Stiftungsratssitzung teilzunehmen, ihr Stimmrecht dem Vertreter eines anderen Landes übertragen. Dieses Verfahren findet in der Stiftungssatzung jedoch keine Stütze. Um Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Übertragung des Stimmrechts und, damit zusammenhängend, das ordnungsgemäße Zustandekommen von Stiftungsratsbeschlüssen zu vermeiden, erscheint eine ausdrückliche Regelung erforderlich, daß die Übertragung des Stimmrechts zulässig ist.

Buchstabe e:

Doppelbuchstabe bb:

Dreifachbuchstabe aaa:

Die in Artikel 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes geregelte Übertragung des Rechts zur Ernennung von Beamten der Stiftung bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 auf den Präsidenten erfordert eine entsprechende Anpassung der Satzung. Der Präsident soll künftig das ihm übertragene Ernennungsrecht als laufende Angelegenheit der Stiftung wahrnehmen.

Dreifachbuchstabe bbb:

Die dem Präsidenten durch die Satzung übertragene Befugnis zum

Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten als laufende Angelegenheit der Stiftung (bisher IIa - X BAT) soll der Regelung zu Doppelbuchstabe aa entsprechend erweitert werden.

Doppelbuchstabe cc:

Die durch Verordnung von 1974 festgesetzte Wertgrenze von 100 000 DM, bis zu der der Präsident ein Geschäft als "laufende Angelegenheit" wahrnehmen kann, reicht wegen der Kostenentwicklung seit langem nicht mehr aus. Der Stiftungsrat war daher bereits 1982 gezwungen, durch "besondere Ermächtigung" diese Grenze auf 250 000 DM zu erhöhen. Mit Beschluß vom 2. Dezember 1991 hat der Stiftungsrat die Grenze auf nunmehr 500 000 DM angehoben.

Diese Entwicklung wird durch die Erhöhung in der Satzung auf 500 000 DM nachvollzogen.

Buchstabe i bb bbb und ccc:

Die Neufassung bezweckt eine Anpassung der Satzung an § 109 Abs. 3 BHO: nur für die Entlastung des Präsidenten durch den Stiftungsrat ist künftig die Genehmigung der genannten Bundesminister erforderlich. Die geltende Regelung, nach der der Stiftungsrat der Entlastung durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bedarf, erscheint angesichts der Tatsache, daß hochrangige Vertreter beider Ressorts Mitglieder des Stiftungsrates sind, wobei traditionell der jeweilige Bundesminister des Innern Vorsitzender des Stiftungsrates ist, nicht als zweckmäßig.

Nummer 2:

Artikel II (Berlin-Klausel) ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Das bisherige Verhältnis des satzungsmäßigen Stimmrechts des Bundes einerseits und der Länder insgesamt andererseits, das nach § 11 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes ihrem finanziellen Beitrag für die Stiftung entspricht, wird durch die Neuverteilung der Länderstimmen zwischen den alten und den neuen Ländern nicht verändert, wie auch das Verhältnis der Finanzierungsanteile des Bundes einerseits und der Länder andererseits nach dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 18. Oktober 1974 vom Beitritt der neuen Länder zum Abkommen unberührt bleibt. Dem Bund entstehen daher keine Kosten. Die Auswirkungen auf die einzelnen Länderhaushalte ergeben sich aus nachstehender Übersicht.

Das Gesamtvolumen des Stiftungshaushalts nach Einnahmen und Ausgaben wird durch die Aufnahme der neuen Länder in die Stiftung nicht verändert. Preisliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Finanzierungsanteile Bund/Länder zum Haushalt der Stiftung Preussischer Kulturbesitz für die Jahre 1992 bis 1994 (MPK-Beschluß vom 12. März 1992)

4991

1993

**West- und Osteinrichtungen
(Bund - 75% / 16 Länder - 25%)**

	Gesamtbedarf = 258.913.000	Gesamtbedarf = 285.919.000	Gesamtbedarf = 282.639.000
Beitrag des Bundes	194.185.000	199.439.000	211.979.000
Mehrleistung von Nordrhein-Westfalen	0	0	0
Beitrag der Länder	Bundesanteil = 194.185.000	Bundesanteil = 199.439.000	Bundesanteil = 211.979.000
Mehrleistung von Nordrhein-Westfalen	64.728.000	66.480.000	70.659.000
	0	0	0
Aufteilung des Länderbeitrages	Länderanteil = 64.728.000	Länderanteil = 66.480.000	Länderanteil = 70.659.000
Länderbeitrag:	64.728.000	66.480.000	70.659.000
Sitzlandquote Berlin (W+O)	16.182.000	16.820.000	17.685.000
restlicher Länderbeitrag	48.546.000	49.660.000	52.994.000
79 % des restlichen Länderbeitrages	(incl. 2/3)	(incl. 1/3)	
für die alten Länder	45.148.000	42.880.000	41.865.000
(Berechnungsschlüssel 1990, gültig ab 1992)			
Berlin (W)	3,36070 %	3,36070 %	3,36070 %
Sitzlandquote Berlin (W)	14.301.000	14.571.000	15.382.000
Baden-Württemberg	8.504.000	8.077.000	7.886.000
Bremen	716.000	680.000	664.000
Hamburg	3.87218 %	3,87218 %	3,87218 %
Hessen	1.748.000	1.660.000	1.621.000
Niedersachsen	4.988.000	4.746.000	4.634.000
Nordrhein-Westfalen	6.253.000	5.939.000	5.798.000
Mehrleistungen	15.119.000	14.360.000	14.020.000
Rheinland-Pfalz	0	0	0
Schleswig-Holstein	3.154.000	2.995.000	2.925.000
Saarland	2.211.000	2.100.000	2.050.000
Bayern	928.000	882.000	860.000
Zusammen - alte Länder	484.000	441.000	430.000
Zusammen - alle Länder	484.000	441.000	430.000
21 % des restlichen Länderbeitrages	57.932.000	56.010.000	55.820.000
für die neuen Länder	100 %	100 %	100 %
Berlin (O)	(1/3)	(2/3)	
Sitzlandquote Berlin (O)	3.398.000	6.980.000	11.129.000
Sachsen	265.000	544.000	867.000
Sachsen-Anhalt	3.398.000	3.490.000	3.710.000
Thüringen	29,82 %	29,82 %	29,82 %
Brandenburg	1,013.000	2.081.000	3.319.000
Mecklenburg-Vorpommern	613.000	1.259.000	2.008.000
Zusammen - neue Länder	1.013.000	2.081.000	3.319.000
Zusammen - alte und neue Länder	19,04 %	19,04 %	19,04 %
Nachrichtlich - Berlin (W+O)	16,33 %	16,33 %	16,33 %
	555.000	1.140.000	1.817.000
	546.000	1.122.000	1.786.000
	408.000	834.000	1.330.000
	11,95 %	11,95 %	11,95 %
	6.796.000	10.470.000	14.839.000
	100 %	100 %	100 %
	64.728.000	66.480.000	70.659.000
	17.864.000	18.605.000	19.939.000

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.